

Gemeinde Süderholz

Bebauungsplan Nr. 17  
„Eigenheimstandort Kandelin“

**Artenschutzfachbeitrag**  
auf Basis einer Potenzialanalyse

Stand: 30.08.2024

.....  
Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt



Lämmel Landschaftsarchitektur

## Inhalt

1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3 Methodisches Vorgehen.....	3
1.4 Datengrundlagen.....	4
1.5 Untersuchungsraum/ -umfang.....	4
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.....	5
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	5
2.2 Relevante Projektwirkungen.....	5
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	5
3.1 Bestand.....	5
3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
3.2.1 Amphibien.....	5
3.2.2 Reptilien.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
3.2.3 Fledermäuse.....	6
3.2.4 Weitere Artengruppen.....	6
3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie.....	7
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	13
5 Literaturverzeichnis.....	14
6 Anhang.....	15
6.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	15
6.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten.....	20

Auftraggeber:



BSD Bürogemeinschaft für Stadt- und Dorfplanung  
Reinhard Böhm – Architekt für Stadtplanung  
Warnowufer 59, 18057 Rostock

Verfasser:



Lämmel Landschaftsarchitektur  
Dipl.-Ing. Kai Lämmel – Landschaftsarchitekt  
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock  
fon (0381) 4 90 99 82, e-mail: LA@laemmel.de

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Süderholz hat die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet südlich des Ortsteiles Kandelin beschlossen. Geplant ist der Bau von Wohnhäusern mit der zugehörigen Erschließung auf einer Gesamtfläche von ca. 2,45 ha.

Um Probleme bei der Umsetzung der Bebauung zu vermeiden, soll im Rahmen dieses Fachbeitrages untersucht werden, ob nach europäischem und nationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten von dem Planvorhaben betroffen sein können und es Möglichkeiten der Minderung oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen gibt. Basis ist eine Potenzialanalyse.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Wichtigste Grundlage für die Prüfung des besonderen Artenschutzes sind die §§ 44-47 BNatSchG. Diese Vorschriften sind striktes Recht. Sie unterliegen nicht der Abwägung.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es "... verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 kann auf Antrag gewährt werden, "wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde." Das ergibt sich aus § 67 Abs. 2 BNatSchG.

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

Nach nationalem und internationalem Recht werden vier Schutzkategorien unterschieden: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten. Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG muss für die folgenden Arten geprüft werden:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese sind zugleich besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG).
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EWG). Die Prüfung wird hier nach LANA (2009) auf alle empfindlichen Arten, also Arten der Roten Liste mit den Gefährdungskategorien 1, 2 und 3 begrenzt. Alle weiteren vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst und betrachtet.
- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 709/2010 des Rates). Diese Arten sind ebenfalls als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, wobei die Betrachtung auf Arten der roten Listen mit den Gefährdungskategorien 1-3 begrenzt wird.
- weitere nicht geschützte raumbedeutsame Arten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Erster Schritt der Untersuchung ist eine Schichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Untersuchungsrelevant ist demzufolge eine Art:

- wenn ein Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder

- wenn eine Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann.

Eine Art ist nicht in die weitere Untersuchung einzubeziehen, wenn:

- sie als ausgestorben oder verschollen gilt oder die Art bei durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt.

In der Folge werden die Verbotstatbestände nach Paragraph 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen in die Betrachtung einbezogen.

Bei der Betrachtung des vorliegenden Untersuchungsgebietes sind dabei folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört? Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes gilt eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentliche Teile davon sowie eine durch Störungen fehlender Weiternutzung.

Gemäß Paragraph 44 (5) BNatSchG ist folgender Ausnahmetatbestand zu prüfen: "Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach Paragraph 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und in Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Dazu ist aber eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung notwendig. Außerdem sind mögliche und in einem zumutbaren Rahmen realisierbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Eine Befreiung von den Verboten des Paragraphen 44 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

#### **1.4 Datengrundlagen**

Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist eine grobe faunistische Potenzialabschätzung für das Plangebiet. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topografischen Karten. Außerdem werden Daten aus frei verfügbaren Datenbanksystemen wie LINFOS einbezogen. Im Mai 2024 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebietes.

#### **1.5 Untersuchungsraum/ -umfang**

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes. Bei einigen Tiergruppen wird die Umgebung mit berücksichtigt, wenn der o. g. Geltungsbereich zum Lebensraum gehört.

## **2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der B-Plan Nr. 17 weist 2 Allgemeine Wohngebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,3 aus. In diesen sind Gebäude in offener Bauweise mit maximal einem Vollgeschoss zulässig. Eine nach BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % wird nicht ausgeschlossen.

Die Erschließung der östlichen Baugrundstücke erfolgt über die Straßenverkehrsfläche „An der alten Dorfstraße“. Die weiteren Bauflächen werden über eine nach Süden von der „Lindenallee“ abzweigenden Mischverkehrsfläche erschlossen.

In den beiden Straßen ist die Anlage eines Fußweges vorgesehen. Entlang der Straße „An der alten Dorfstraße“ sollen Flächen für die Regenwasserrückhaltung entstehen.

### **2.2 Relevante Projektwirkungen**

Mit der Umsetzung des Planvorhabens kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume kommen. Im Folgenden werden dabei nur die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die zu beachtenden Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

#### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Bautätigkeit,
- Verlust von Einzelindividuen der besonders geschützten Arten während der Bauarbeiten,
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen.

#### **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen durch Bebauung,
- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Bebauung.

#### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Nutzung,
- Störungen durch Licht.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorher aufgeführten Beeinträchtigungen prinzipiell nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führen können. Daher erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung.

## **3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände**

### **3.1 Bestand**

Der Plangeltungsbereich wird von dem Teil einer großen, zusammenhängenden Ackerfläche geprägt.

Im Norden und Süden wurden vorhandene schmale Straßen mit un- oder teilbefestigten Randstreifen einbezogen.

Entlang der nach Süden verlaufenden „An der alten Dorfstraße“ befinden sich eine Fichtenhecke, eine Reihe Eschen und einzelne ältere Obstbäume.

### **3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **3.2.1 Amphibien**

Im Plangeltungsbereich und der Umgebung befinden sich keine Laichgewässer für Amphibien.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann weitgehend ausgeschlossen werden.

### 3.2.2 Fledermäuse

Das Vorhandensein von Winterquartieren für Fledermäuse kann im Plangeltungsbereich ausgeschlossen werden. Es sind keine Gebäude, Bauwerke oder Höhlen vorhanden.

In den 3 alten Kirschbäumen an der Straße sind kleine Höhlungen und Spalten in der Rinde vorhanden. Diese könnten als Sommerquartiere von Fledermäusen genutzt werden. Bei der Begehung konnte keine Nutzung beobachtet werden. Nach den Verbreitungskarten kommen in der Region nur wenige Fledermausarten vor. Potenziell können die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) vorkommen.

Die Bäume sind vor einer Fällung auf das Vorhandensein aktiver Quartiere zu überprüfen. Bei einem Besatz ist in Abstimmung mit der uNB eine fachgerechte Umsiedelung oder eine Vergrämung durchzuführen.

Als Nahrungsraum hat der Untersuchungsraum aufgrund der geringen Größe und der im Westen und Süden angrenzenden große Freiflächen eine sehr geringe Bedeutung. Die Baumreihen sind als Leitstrukturen zu kurz und verbinden keine potenziellen Lebensräume..

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

### 3.2.3 Weitere Artengruppen

Das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten, Moosen, Weichtieren, Libellen, Faltern, Säugetieren, Fischen, Schmetterlingen, Käfern kann aufgrund der kleinen Flächen, der Lage am Rande der Bebauung und der vorhandenen Strukturen ausgeschlossen werden.

### 3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

#### 3.3.1.1 Prüfung der potenziell vorkommenden Arten

Die Potenzialanalyse erfolgt auf Basis der Verbreitungskarten im Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON, K. et. al., 2014) und im Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Vökler, 2014). Die Angaben zu den Nistplätzen stammen aus dem Kompendium der Vögel Mitteleuropas (BAUER, H-G. et. al., 2012) und den o. g. Atlanten.

Von dem Planvorhaben können verschiedene brütende Vogelarten betroffen sein. Diese werden im Folgenden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen dargestellt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					Ba	[1]		1	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	B	[1]		1	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					Ba, N	[1]		1	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel					B, NF	[1]		1	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			x	V	B	[1]		1	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Pica pica</i>	Elster					Ba	[2]	X	1	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					Ba, Gb	[1]		1	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			2	Ba	[1]		1	
<i>Turdus merula</i>	Amsel					Ba, Bu	[1]		1	

Tabelle 3-1: Im Untersuchungsraum potenziell vorkommende Brutvogelarten und ihre Gefährdung

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 - ausgestorben oder verschollen | 1 - vom Aussterben bedroht | 2 - stark gefährdet | 3 – gefährdet  
| R - extrem selten | V - Vorwarnliste

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden | Ba = Baum (sofern nicht besonders spezialisiert) | Bu = Busch | Gb = Gebäude | Ho = Horst | Sc = Schilf | N = Nischen | H = Höhlen | K = Kolonie | NF = Nestflüchter | grLe = große Lebensraumausdehnung

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt: [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz | [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung, bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) | [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte | [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte | [3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte | [4] = Nest und Brutrevier | [5] = Balzplatz.

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt: 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode | 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte | 3 = mit der Aufgabe des Reviers | 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers | W x = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren).

### 3.3.1.2 Streng geschützte Arten

#### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche ist ein Vogel der Offenlandschaft und bewohnt hier ein breites Spektrum von Habitaten, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Ihren Lebensraum findet man auf Ackerflächen, Grünland, Salzwiesen, Moor- und Sandheiden und Trockenrasen. Auch in Feuchtgrünland, Regenmooren, Dünen, Ruderalflächen, Ackerbrachen, Kippen, Halden, großen Kiesgruben und Rieselfeldern konnten Brutnachweise erbracht werden.

Brutstätten sind im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt in karger Vegetation, in der offene Stellen zu finden sind. Typische Bruthabitate sind z.B. Düngewiesen, Ackerland, extensive Weiden, Berg- und nicht zu stark geneigte Hangwiesen.

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Beräumung der Bodenvegetation im Untersuchungsraum besteht die Gefahr der Tötung von Individuen. Diese kann durch den Beginn der Arbeiten nach Ende der Brutzeit ab dem 31. August bis zum 28. Februar vermieden werden.

Betriebsbedingt entsteht keine Tötungsgefahr.

- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei der Beseitigung der Bodenvegetation im Untersuchungsraum kann es zum Eintreten des Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, in dem Nester beseitigt werden. Der Nestschutz erlischt bei der Art nach dem Ende der Brutperiode, also nach dem 31. August. Eine erneute Nutzung findet nicht statt.

Damit besteht keine Gefährdung der Fortpflanzungsstätten, wenn die Beräumung der Flächen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar beginnt und kontinuierlich fortgesetzt wird. Bei einer Beräumung außerhalb dieses Zeitraumes sind die Flächen vorher auf das Vorhandensein aktiv genutzter Nester zu prüfen.

Eine Gefährdung der Population durch den Verlust der Vegetationsstrukturen kann weitgehend ausgeschlossen werden, da nur ein sehr kleiner Teil der Ackerfläche verloren geht.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich bau- und betriebsbedingt durch Lärm, Aktivitäten, Licht und ähnliches ergeben. Aufgrund der großen Ackerfläche sind diese Auswirkungen nur gering.

Das Eintreten des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Schädigungsverbot der Fortpflanzungsstätte nach Nr. 3 BNatSchG kann für die Feldlerche weitgehend ausgeschlossen werden.

#### Grauammer (*Emberiza calandra*)

In der Roten Liste M-V wird die Grauammer in der Vorwarnliste geführt. Sie bevorzugt ebenes Gelände in offener Landschaft. Ihr Lebensraum sind feuchte Streuwiesen bis trockene Böden mit einzeln stehenden Bäumen oder höheren Strukturen als Singwarten, einer dichten Bodenvegetation, Streu- und Futterwiesen, Weiden, Rieselfelder, Ackerland, Trockenrasen, Heide. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund der gering vorhandenen dichte Bodenvegetation und fehlender Singwarten weitgehend ausgeschlossen werden. Zur Sicherheit erfolgt im Folgenden eine Prüfung der Verbote.

➤ Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Beräumung der Bodenvegetation im Untersuchungsraum besteht die Gefahr der Tötung von Individuen. Diese kann durch den Beginn der Arbeiten nach Ende der Brutzeit ab dem 31. August bis zum 28. Februar vermieden werden.

Betriebsbedingt entsteht keine Tötungsgefahr.

➤ Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei der Beseitigung der Bodenvegetation im Untersuchungsraum kann es zum Eintreten des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, in dem Nester beseitigt werden. Der Nestschutz erlischt bei der Art nach dem Ende der Brutperiode, also nach dem 31. August. Eine erneute Nutzung findet nicht statt.

Damit besteht keine Gefährdung der Fortpflanzungsstätten, wenn die Beräumung der Flächen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar beginnt und kontinuierlich fortgesetzt wird. Bei einer Beräumung außerhalb dieses Zeitraumes sind die Flächen vorher auf das Vorhandensein aktiv genutzter Nester zu prüfen.

Eine Gefährdung der Population durch den Verlust der Vegetationsstrukturen kann weitgehend ausgeschlossen werden, da in der Umgebung vielfältige geeignete Strukturen vorhanden sind.

➤ Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich bau- und betriebsbedingt durch Lärm, Aktivitäten, Licht und ähnliches ergeben. Aufgrund der größeren Nahrungsräume der Arten und deren Anpassung an menschliche Aktivitäten sind diese Auswirkungen nur gering.

Das Eintreten des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungsstätte nach Nr. 3 BNatSchG kann für die Graumammer weitgehend ausgeschlossen werden.

### **Hausperling (*Passer domesticus*)**

Der Hausperling ist in seinem Vorkommen weitgehend auf Siedlungslebensräume beschränkt und außerhalb von Städten und Dörfern sehr selten. Auch in Wohnblockzonen und Gartenstädten ist der Hausperling in der Regel die häufigste Vogelart. Deutlich geringere Siedlungsdichten werden in Industriegebieten, Kleingärten, Parks und Friedhöfen erreicht.

Er nistet in Kolonien, im lockeren Verbund oder auch einzeln. Nistplätze befinden sich in Höhlen, Spalten, Nischen an Bauwerken, in Baumhöhlen, Mehlschwalbennester oder verschiedenen Überdachungen.

In den Bäumen sind keine ausreichend große Höhlen vorhanden. Brutvorkommen sind daher eher an Gebäuden im angrenzenden Siedlungsbereich potenziell wahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Daher erfolgt im Folgenden eine Worst-Case-Betrachtung.

➤ Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern im Untersuchungsraum besteht die Gefahr der Tötung von Individuen. Diese kann durch die Begrenzung des Rodungszeitraumes zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vermieden werden.

Betriebsbedingt entsteht keine Tötungsgefahr.

➤ Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei der Beseitigung von Gehölzen im Untersuchungsraum kann es zum Eintreten des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, in dem Bäume mit Nestern beseitigt werden. Der Nestschutz erlischt bei der Art nach Aufgabe des Reviers.

Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Fäll- und Rodungszeit (1.10. bis 28.2.) eingehalten wird, kommt es zu einer Zerstörung einer potenziell vorhandenen Fortpflanzungsstätte.

Eine Gefährdung der Population durch den Verlust der Gehölze kann weitgehend ausgeschlossen werden, da in der Umgebung vielfältige geeignete Strukturen vorhanden sind. Trotzdem ist für den Verlust der Fortpflanzungsstätte Ersatz durch 4 Nistkästen in der Umgebung zu schaffen.

➤ Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich bau- und betriebsbedingt durch Lärm, Aktivitäten, Licht und ähnliches ergeben. Aufgrund der größeren Nahrungsräume der Arten und deren Anpassung an menschliche Aktivitäten sind diese Auswirkungen nur gering.

Das Eintreten des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungsstätte nach Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### **Feldsperling (*Passer montanus*)**

Der Feldsperling wird auf der in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet eingestuft. Brutvorkommen finden sich hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umland von Siedlungen, locker bebaute Vorstadtbereiche, dörflichen Siedlungen, Feldgehölzen, Windschutzstreifen, Hecken, Obst- und Kleingärten, in Alleen, Waldrändern und in Ruderalvegetation.

Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter. Genutzt werden Baumhöhlen, Kopfweiden, Mauer- oder Felsenlöcher. Er nistet auch unter Dächern, im Unterbau von großen Storch- oder Greifvögelnestern. Dabei nutzt die Art ein System mehrerer jährlich abwechselnder Nistplätze.

In den Gehölzen sind aufgrund der eher geringen Stammdicken kaum Höhlen vorhanden. Brutvorkommen sind daher eher an Gebäuden im angrenzenden Siedlungsbereich potenziell wahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Daher erfolgt im Folgenden eine Worst-Case-Betrachtung.

#### ➤ Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern im Untersuchungsraum besteht die Gefahr der Tötung von Individuen. Diese kann durch die Begrenzung des Rodungszeitraumes zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vermieden werden.

Betriebsbedingt entsteht keine Tötungsgefahr.

#### ➤ Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei der Beseitigung von Gehölzen im Untersuchungsraum kann es zum Eintreten des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, in dem Gehölze mit Nestern beseitigt werden. Der Nestschutz erlischt bei der Art nach Aufgabe des Reviers.

Eine Gefährdung der Population durch den Verlust der Gehölze kann weitgehend ausgeschlossen werden, da in der Umgebung vielfältige geeignete Strukturen vorhanden sind. Trotzdem ist für den Verlust der Fortpflanzungsstätte Ersatz durch 4 Nistkästen in der Umgebung zu schaffen.

#### ➤ Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich bau- und betriebsbedingt durch Lärm, Aktivitäten, Licht und ähnliches ergeben. Aufgrund der größeren Nahrungsräume der Arten und deren Anpassung an menschliche Aktivitäten sind diese Auswirkungen nur gering.

Das Eintreten des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungsstätte nach Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### **Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

Die Turteltaube wird auf der in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als stark gefährdet eingestuft.

Brutvorkommen finden sich hauptsächlich in halb offenen Gebüsch, Feldgehölzen, Waldrändern, in der Kulturlandschaft, Auwäldern, größeren Gärten, Obstplantagen und Parkanlagen.

Die Nester befinden sich auf Sträuchern und Bäumen in einer Höhe von 1,5 – 5,0 m.

Die Anzahl Brutpaare wird im Brutvogelatlas M-V (Vökler, 2014) mit 1 im Messtischblattquadranten angegeben. Bei genauerer Betrachtung der vorhandenen Strukturen, dem Siedlungsraum und der geringen Brutpaardichte ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum sehr unwahrscheinlich.

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt, kann bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeit das Eintreten des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungsstätte nach Nr. 3 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

### 3.3.1.3 Besonders geschützte Vogelarten

Die weiteren potenziell vorkommenden Arten werden in den Gilden Baumbrüter und Bodenbrüter zusammen betrachtet.

#### Baumbrüter

Die potenziell vorkommenden baumbrütenden Vogelarten können Nester auf den Bäumen im Untersuchungsraum errichten.

Bei der Begehung im Juli wurden keine Nester in den Bäumen im Untersuchungsraum beobachtet.

Die Arten nutzen diese Nester in der Regel nur für eine Brutperiode, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach dem Ende der jeweiligen Brutperiode erlischt.

<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen
<i>Parus major</i>	Kohlmeise
<i>Pica pica</i>	Elster
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube
<i>Turdus merula</i>	Amsel

Tabelle 3-2: Baumbrütende Arten im Untersuchungsraum

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Fällung und Rodung von Bäumen im Untersuchungsraum besteht die Gefahr der Tötung von Individuen. Diese kann durch die Begrenzung des Rodungszeitraumes zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vermieden werden.

Betriebsbedingt entsteht keine Tötungsgefahr.

- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei der Beseitigung von Gehölzen im Untersuchungsraum kann es zum Eintreten des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, in dem Bäume mit Nestern beseitigt werden. Der Nestschutz erlischt bei der Art nach dem Ende der Brutperiode, also nach dem 31. August. Eine erneute Nutzung findet nicht statt.

Damit besteht keine Gefährdung der Fortpflanzungsstätten, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Fäll- und Rodungszeit (1.10. bis 28.2.) eingehalten wird. Bei einer Fällung außerhalb dieses Zeitraumes sind die Gehölze vorher auf das Vorhandensein aktiv genutzter Nester zu prüfen.

Eine Gefährdung der Population durch den Verlust der Gehölze kann weitgehend ausgeschlossen werden, da in der Umgebung vielfältige geeignete Strukturen vorhanden sind.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich bau- und betriebsbedingt durch Lärm, Aktivitäten, Licht und ähnliches ergeben. Aufgrund der größeren Nahrungsräume der Arten und deren Anpassung an menschliche Aktivitäten sind diese Auswirkungen nur gering.

Das Eintreten des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungsstätte nach Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

#### Bodenbrüter

Als potenziell vorkommende bodenbrütende Vogelarten könnte nach Verbreitungskarten und Lebensraum die Wachtel (*Coturnix coturnix*) vorkommen (neben den streng geschützten Arten).

Die Arten nutzen diese Nester in der Regel nur für eine Brutperiode, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach dem Ende der jeweiligen Brutperiode erlischt.

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Beräumung der Bodenvegetation im Untersuchungsraum besteht die Gefahr der Tötung von Individuen. Diese kann durch den Beginn der Arbeiten nach Ende der Brutzeit ab dem 31. August bis zum 28. Februar vermieden werden.

Betriebsbedingt entsteht keine Tötungsgefahr.

- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei der Beseitigung der Bodenvegetation im Untersuchungsraum kann es zum Eintreten des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, in dem Nester beseitigt werden. Der Nestschutz erlischt bei der Art nach dem Ende der Brutperiode, also nach dem 31. August. Eine erneute Nutzung findet nicht statt.

Damit besteht keine Gefährdung der Fortpflanzungsstätten, wenn die Beräumung der Flächen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar beginnt und kontinuierlich fortgesetzt wird. Bei einer Beräumung außerhalb dieses Zeitraumes sind die Flächen vorher auf das Vorhandensein aktiv genutzter Nester zu prüfen.

Eine Gefährdung der Population durch den Verlust der Vegetationsstrukturen kann weitgehend ausgeschlossen werden, da nur ein sehr kleiner Teil der Ackerfläche verloren geht.

➤ Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich bau- und betriebsbedingt durch Lärm, Aktivitäten, Licht und ähnliches ergeben. Aufgrund der großen Ackerfläche sind diese Auswirkungen nur gering.

Das Eintreten des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungsstätte nach Nr. 3 BNatSchG kann für die Feldlerche weitgehend ausgeschlossen werden.

#### **4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

	<i>Beschreibung / Auflage</i>	<i>Zeitfenster</i>	<i>Artengruppe/ Ziel</i>
	Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung, Anleitung und Dokumentation der u.g. Artenschutzmaßnahmen	Anfang März eines Jahres vor Baubeginn bis Abschluss aller baunachbereitenden Arbeiten	Fauna
	Fäll- und Rodungsarbeiten, der Rückschnitt von Gehölzen dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.  Ein Abweichen von dieser Zeitvorgabe ist möglich, wenn durch einen Experten das Vorhandensein von genutzten Nestern, Jungvögeln oder Eiern im Eingriffsbereich mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	1. Oktober bis 28. Februar	Brutvögel
	Vor Beginn der Fällarbeiten sind die Bäume auf Nester von fröhsiedelnden Vogelarten wie Amsel oder Ringeltaube zu überprüfen. Bei einem entsprechenden Vorkommen sind in Abstimmung mit der uNB Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen, soweit noch kein Gelege vorhanden ist.	1. Februar bis 28. Februar	Brutvögel
	Die Beräumung der Bodenvegetation im Baustellenbereich ist zwischen dem 1. September und dem 28. Februar zu beginnen.  Ein Abweichen von dieser Zeitvorgabe ist möglich, wenn durch einen Experten das Vorhandensein von genutzten Nestern, Jungvögeln oder Eiern im Baustellenbereich mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Dauerbeleuchtung durch den Einsatz von Bewegungsmeldern,</li> <li>- eine punktuell ausgerichtete Beleuchtung und Vermeidung einer horizontalen Lichtstreuung,</li> <li>- Verwendung einer „fledermausfreundlichen“ Beleuchtung im Lichtspektrum zwischen 540 – 590 nm und einer Farbtemperatur von unter 2700 Kelvin,</li> <li>- Vermeidung von Beleuchtung der Einflugöffnungen zu Quartierbereichen.</li> </ul>	Dauerhaft	Fledermäuse

## 5 Literaturverzeichnis

- BArtSchV. (2005). *Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV).*
- BAUER, H-G. et. al. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.* Wiebelsheim.
- BauGB. (2017). *Baugesetzbuch i. d. F. d B. v. 3. November 2017.*
- BfN. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. (B. f. Naturschutz, Hrsg.) *Naturschutz und Biologische Vielfalt - Heft 170.*
- BfN. (2022). *Artenportraits.* (Bundesamt für Naturschutz, Herausgeber) Von [www.bfn.de/artenportraits](http://www.bfn.de/artenportraits) abgerufen
- BNatSchG. (2009). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zul. geänd. 2017.*
- Deutsche Wildtier Stiftung. (2022). *DeutscheWildtierStiftung.de.* Von [DeutscheWildtierStiftung.de](http://DeutscheWildtierStiftung.de) abgerufen
- FFH-RL. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.*
- FROELICH & SPORBECK. (2010). *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.* Potsdam.
- GEDEON, K. et. al. . (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten.* Münster.
- LANA. (2010). *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.* Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.
- LFA Fledermausschutz. (2022). *Fledermausarten in MV.* (L. f.-f. Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber) Von <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html> abgerufen
- LIV M-V. (2023). *Geoportal M-V.* (L. f. M-V, Herausgeber, & Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen)
- LUNG. (2023). *Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.* (N. u.-V. Landesamt für Umwelt, Herausgeber) Abgerufen am 2023
- LUNG M-V. (2016). *Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.* Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG M-V. (2022). *Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie.* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) Von [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) abgerufen
- MULV. (2014). *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns.* Schwerin: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- NatSchAG M-V. (2010). *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. zul. geänd. 2016.*
- PETERSEN, B. E. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der.* Bonn.
- Vogelschutzrichtlinie. (2010). Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), Inkrafttreten am 15. Februar 2010.
- Vökler, F. (2014). *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.* (O. A.-V. e.V., Hrsg.) Greifswald.

## 6 Anhang

### 6.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Die Art kommt nachgewiesenermaßen im UG nicht vor - siehe aktuelle Verbreitungskarten	Art tritt im Bereich des Messtischquadranten auf, ihr Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<b>Amphibien</b>									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	x					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	x					
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2		x				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3		x				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3		x				
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3		x				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	x					
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	x					
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2		x				
<b>Reptilien</b>									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	x					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	x					
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	x					
<b>Fledermäuse</b>									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	x					
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	x					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	x	3	x					
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	x					
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Die Art kommt nachgewiesenermaßen im UG nicht vor - siehe aktuelle Verbreitungskarten	Art tritt im Bereich des Messtischquadranten auf, ihr Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4		x				
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	x					
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	x					
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	x					
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	x					
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	x					
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	x					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4			x	x		x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x		x					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4			x	x		x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x		x					
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	x	1	x					
<b>Weichtiere</b>									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	x					
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	x					
<b>Libellen</b>									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	x					
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x		x					
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	x					
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	x					
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	x					
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Die Art kommt nachgewiesenermaßen im UG nicht vor - siehe aktuelle Verbreitungskarten	Art tritt im Bereich des Messtischquadranten auf, ihr Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<b>Käfer</b>									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	x					
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x		x					
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x		x					
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, JuchtenKäfer	x	4	x					
<b>Falter</b>									
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen Scheckenfalter	x	1	x					
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x	0	x					
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	x					
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	x					
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	x	0	x					
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	x					
<b>Meeressäuger</b>									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	x					
<b>Landsäuger</b>									
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0		x				
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3		x				
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster		1	x					
<i>Felis sylvestri</i>	Wildkatze		0	x					
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2		x				
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs		0	x					
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Die Art kommt nachgewiesenermaßen im UG nicht vor - siehe aktuelle Verbreitungskarten	Art tritt im Bereich des Messtischquadranten auf, ihr Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz		0	x					
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus		0	x					
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär		0	x					
<b>Fische</b>									
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör		0	x					
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	x					
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel		0	x					
<b>Gefäßpflanzen</b>									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	x					
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2	x					
<i>Botrychium multifidum</i>	Einfacher Rautenfarn		0	x					
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel		0	x					
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	x					
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	x					
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	x	2	x					
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	x					
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle			x					
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	x	0	x					
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	x	0	x					
<b>Moose</b>									
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Beesenmoos		0		x				
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos		1		x				

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste

## 6.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x					x				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x					x				
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		x					
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	x					
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger						x				
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	x					
<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Teichrohrsänger				V		x				
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	x					
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise							x	x		x
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	x	x			x					
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					x					
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					x					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3			x	x		x
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x			x				
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	x					
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	x					
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	x					
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente						x				
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	x					
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					x					
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans					x					
<i>Anser anser</i>	Graugans					x					
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					x					
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					x					
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					x					
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					x					
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	x					
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2		x				
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3		x				
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	x					
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	x					
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					x					
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	x					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x					x				
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			0	x					
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	x					
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					x					
<i>Aythya marila</i>	Bergente					x					
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	x					
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.					
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x		x					
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					x					
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					x					
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	x					
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel				0	x					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x					x				
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					Art ist nur als gelegentlicher Nahrungsgast im UG zu erwarten.					
<i>Calidris alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	x					
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	x					
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V		x				
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz						x				
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink						x				
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					x					
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					x					
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		x					
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer						x				
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer						x				
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer				1	x					
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x			x				
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1		x				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x		R	x					
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	x					
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2		x				
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x		1	x					
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					x					
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.					
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		x				x				
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x		1	x					
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					Art ist nur als gelegentlicher Nahrungsgast in MV.					
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		x		1	x					
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					x					
<i>Coccythraustes coccythraustes</i>	Kernbeißer						x				
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube						x				
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube							x	x		x
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe						x				
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe						x				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe					x					
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	x					
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				V	x					
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel							x	x		x
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3		x				
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck						x				
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					x					
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		x					
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan						x				
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				V		x				
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht						x				
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					x					
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht						x				
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x			x				
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer			x	V			x	x		x
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V		x				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	x					
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer				V		x				
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen							x	x		x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				3	x					
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x				x					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x					x				
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				Art ist nur als gelegentlicher Nahrungsgast in M-V.					
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3		x				
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper				2	x					
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink						x				
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					Art ist nur als gelegentlicher Nahrungsgast in M-V.					
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle				V		x				
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2		x				
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	x					
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x			x				
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher						x				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtttaucher										Art ist nur als gelegentlicher Nahrungsgast in M-V.
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher										Art ist nur als gelegentlicher Nahrungsgast in M-V.
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			x					
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x				x				
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2	x					
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			x					
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					x					
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter						x				
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V		x				
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	x					
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	x					
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V		x				
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	x					
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0						Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0						Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	x					
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R	x					
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	x					
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	x					
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe				R	x					
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	x					
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	x					
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl						x				
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		x					
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2		x				
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					x					
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		x					
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser						x				
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall						x				
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		x					
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		Art ist nur als gelegentlicher Nahrungsgast in M-V.					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					x					
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.					
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					Art ist nur als gelegentlicher Nahrungsgast in M-V.					
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger					x					
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	x					
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		x					
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x			x					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x		V		x				
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze						x				
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze					x					
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					x					
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V		x				
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper						x				
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					x					
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	x					
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	x					
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol						x				
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			x					
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					x					
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise						x				
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise						x				
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise						x				
<i>Parus major</i>	Kohlmeise							x	x		x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V		x				
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise						x				
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V			x	x		x
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3			x	x		x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	x					
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		3	x					
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					x					
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					x					
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	x					
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz						x				
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz						x				
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp						x				
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3		x				
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis						x				
<i>Pica pica</i>	Elster							x	x		x
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		x					
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x		x					
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	Art ist nur als gelegentlicher Nahrungsgast in M-V.					
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					x					
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V	x					
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x	V		x				
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		x					
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x		x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		x					
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn				2	x					
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle						x				
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					x					
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3		x				
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					x					
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x		x					
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen						x				
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen						x				
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	x					
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	x					
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3		x				
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					x					
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2		x				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz						x				
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber						x				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	kein Vorkommen im UG aufgrund der Verbreitungskarten	Vorkommen als Brutvogel im Messtischquadranten, geeignete Brutbiotope im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Potenzielles Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R	x					
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	x					
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	x					
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe		x	x		x					
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	x					
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	x					
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube							x	x		x
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			2			x	x		x
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x					x				
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star						x				
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke						x				
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke						x				
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke						x				
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke						x				
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x			x				
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					x					

<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans					x					
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		0	x					
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		x					
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	x					
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig						x				
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					Art ist nur als gelegentlicher Nahrungsgast in M-V.					
<i>Turdus merula</i>	Amsel							x	x		x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel						x				
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		x					
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x			x				
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	x					
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	x					
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					x					
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2		x				

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)